

Regulierungskammer des Freistaates Bayern
Bayerische Landesregulierungsbehörde



Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

München,
21.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörden der Bundesländer Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Freistaat Sachsen, Freistaat Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland (nachfolgend: „**Landesregulierungsbehörden**“) möchten sich für die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme zum Eckpunktepapier zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz mit Stand Oktober 2024 (nachfolgend: „**Eckpunktepapier**“) - bedanken. Die Landesregulierungsbehörden haben sich entschieden, zu dem Eckpunktepapier eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Im Einzelnen:

1. Das Eckpunktepapier sieht vor, den Adressatenkreis für das Qualitätselement zu erweitern. Diese geplante **Ausweitung des Adressatenkreises wird teilweise kritisch gesehen.**

Hausadresse
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

**Öffentliche
Verkehrsmittel**
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Denn viele kleine Netzbetreiber würden neben dem schon bereits jetzt durch die Regulierung vorhandenen administrativen Aufwand vor weitere Herausforderungen gestellt. Zusätzliche Belastungen wären kaum zu bewältigen und könnten einzelne Netzbetreiber letztlich zur Aufgabe des Netzbetriebs zwingen. Eingriffe in die Struktur der Verteilnetzbetreiber durch die Ausweitung des Adressatenkreises sollten vermieden werden.

Wie im Eckpunktepapier (S. 11) bereits erwähnt, sind Netzbetreiber als Teilnehmer am vereinfachten Verfahren von der Datenlieferung zur Qualitätsregulierung befreit, um den regulatorischen Aufwand zu reduzieren. Diese als sinnvoll erachtete Differenzierung zwischen kleinen und großen Netzbetreibern soll erhalten bleiben. Bei der beabsichtigten Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung wird die Datenlieferung der Netzbetreiber umfangreicher werden. Dass die Daten zu den Versorgungsunterbrechungen bereits für alle Energieversorgungsnetze vorliegen, wiegt diesen Umstand nicht auf.

Für die Ermittlung des Q-Elements empfehlen die Landesregulierungsbehörden daher, weiterhin auf den bisherigen Adressatenkreis abzustellen und somit auf die am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber zu beschränken. Sollte einer der kleineren Netzbetreiber die Ermittlung eines Q-Elements anwenden wollen, steht es dem Netzbetreiber ohnehin frei, am Regelverfahren teilzunehmen.

2. Beim Kriterium Netzzuverlässigkeit plant die Bundesnetzagentur die Erarbeitung eines neuen Katalogs für die Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt. Da dies vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus erfolgt, wird dieser Änderungsvorschlag grundsätzlich positiv gesehen.
3. Überdies sieht das Eckpunktepapier vor, die derzeit gültigen Definitionen aus der Anreizregulierung zu der Versorgungsqualität im Rahmen

der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu übernehmen. Regulatorisch soll neben der Netzzuverlässigkeit zudem die Netzleistungsfähigkeit berücksichtigt werden; letztere soll darüber hinaus um die sogenannte Energiewendekompetenz erweitert werden. Hierfür sind zunächst folgende Kriterien angedacht: Dauer der Realisierung eines Netzanschlusses von EE-Anlagen und Digitalisierung/Smart Grid.

Länderübergreifend wird zwar positiv gesehen, dass Netzbetreiber belohnt werden, wenn sie Netzanschlüsse schnell realisieren und beim Digitalisierungsgrad vorangehen. Allerdings sollte dringend darauf geachtet werden, dass der damit verbundene **zusätzliche bürokratische Aufwand** im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen steht. - Daher sollte geprüft werden, ob die Energiewendekompetenz Bestandteil des Qualitätselements sein sollte.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass das Heranziehen der Anzahl von Netzanschlüssen als Indikator der Energiewendekompetenz im Hinblick auf die Redispatchkosten zu Fehlanreizen bzw. ungewollten Wechselwirkungen führen kann. Ein Abstellen einzig und allein auf die Neuanschlüsse sollte nicht dazu führen, dass Netzengpässe und Abregelungen zunehmen.

Es gilt außerdem zu bedenken, dass die Anzahl und Leistung der Anschlüsse nicht vom Netzbetreiber beeinflusst werden kann. Hier erscheint lediglich die Geschwindigkeit der Anschlussherstellung als Kriterium möglich zu sein. Sofern der Netzausbau als Teil der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung einfließen sollte, geben die Landesregulierungsbehörden zu bedenken, dass aus ihrer Sicht eine Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber kaum bzw. gar nicht gegeben ist.

Die Landesregulierungsbehörden stellen außerdem fest, dass die Vergleichbarkeit hinsichtlich bereits bestehender Anschlüsse nicht sachgerecht erscheint. Netzbetreiber, die bereits in der Vergangenheit eine

hohe Anzahl von Anschlüssen realisiert haben, werden schlechter gestellt und somit für bereits erbrachte Leistung im Rahmen der Energiewende benachteiligt.

4. Schließlich sieht die Bundesnetzagentur insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Transformation der Gasnetze weiter von der Ermittlung eines Q-Elements für Gasnetzbetreiber ab. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörden ist diese Vorgehensweise konsequent und richtig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

| | |
|---------------------------|------------------------|
| gez. | gez. |
| Dr. Kirschner | Schneider |
| Landesregulierungsbehörde | Regulierungskammer |
| Baden-Württemberg | des Freistaates Bayern |

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| gez. | gez. |
| Dr. Schmalenberger | Meißner |
| Regulierungskammer | Landesregulierungsbehörde |
| des Freistaates Thüringen | des Freistaates Sachsen |

| | |
|------------------------|---------------------|
| gez. | gez. |
| Engelke | Pesch |
| Regulierungskammer | Regulierungskammer |
| Mecklenburg-Vorpommern | Nordrhein-Westfalen |

gez.

Wenz

Regulierungskammer

Rheinland-Pfalz

gez.

Köster

Landesregulierungsbehörde

Sachsen-Anhalt

gez.

Küntzer

Regulierungskammer

Saarland